

## **Fachhochschule Kiel**

### **Der Rektor**

Professor Dr. Walter Reimers

26. Juli 2004

An den  
Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und zum Entwurf einer Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (LBV)**

In Analogie zu derzeitiger Beschlusslage bzw. zu erwartenden Beschlüssen anderer Bundesländer beantragt die Fachhochschule Kiel folgende Ergänzungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung über die W-Besoldung:

1. Der Besoldungsdurchschnitt nach § 13 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz ist auf der Basis der durchschnittlichen Besoldungsausgaben 2001 bis zum Jahr 2005 mit einer Erhöhung von insgesamt 6,5 % vorzusehen.  
Die Tatsache der Anpassung des für das Jahr 2001 genannten Durchschnittswertes an die jährlichen Besoldungserhöhungen sollte im Gesetzestext auch explizit genannt werden.

Zum Zeitpunkt der Umstellung von der C- auf die W-Besoldung reicht das Finanzvolumen des Personalhaushalts zum Beispiel für die Fachhochschule Kiel nicht aus, um überhaupt Leistungszulagen finanzieren zu können. Die Hochschule begrüßt deshalb die Möglichkeit des § 13 Abs. 2, die aus den bundesgesetzlichen Vorschriften übernommen wurde, und hofft, dass das Land den Hochschulen den entsprechenden finanziellen Spielraum für Leistungszulagen auch tatsächlich einräumt.

2. Alle bis einschließlich 2002 auf C2-Stellen die Fachhochschulen Schleswig-Holsteins Berufenen mussten bei der Rufannahme gemäß Ausschreibung davon ausgehen, dass Ihnen die Möglichkeit zur Zweitberufung auf eine C3-Stelle eingeräumt wird. Dies erfordert eine entsprechende Übergangsregelung für die Betroffenen, wie sie zurzeit auch in anderen Bundesländern vorbereitet wird. Eine solche Regelung könnte folgendermaßen aussehen:

#### „Übergangsregelung an Fachhochschulen

Das bisherige Verfahren der Zweitberufung von C2 nach C3 wird durch folgende Regelung ersetzt: Wird eine bisherige C3-Professur endgültig frei, erhält die nach der hochschulinternen Liste folgende C2-Professorin oder der

folgende C2-Professor ein Angebot, in die W-Besoldung zu wechseln verbunden mit der Zusage unbefristeter und voll ruhegehaltsfähiger Zulagen, die die bei der Rufannahme zu Recht erwartete Gehaltsentwicklung weitestgehend sicherstellt.“

3. Die unterschiedliche Behandlung von Universitäten und Fachhochschulen beim Anteil von W3-Stellen in § 11 Abs. 3 begründet der Gesetzentwurf mit den tatsächlichen Möglichkeiten des Besoldungsdurchschnitts. Dieser ist in § 13 Abs. 1 für Fachhochschulen um 10,5 % geringer als für Universitäten ausgewiesen. Dementsprechend ist nicht nachvollziehbar warum in § 11 Abs. 3 der W3-Anteil für Fachhochschulen nur 10 % bei einem Wert von 60 % für Universitäten betragen darf.  
Der Anteil der W3-Stellen für Fachhochschulen muss folglich gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs in § 11 Abs. 3 auf 50 % statt 10 % gesetzt werden.
4. In § 3 Abs. 4 des LBV-Entwurfs ist vorgesehen, dass die Hochschule das MBWFK zum Ende eines Jahres über die gewährten Leistungsbezüge unterrichtet.  
Die Fachhochschule Kiel legt Wert auf hohe Transparenz bei der Ausgestaltung und Verteilung der gewährten Leistungszulagen.  
Im Landesbesoldungsgesetz sollte deshalb eine Veröffentlichungspflicht für die gewährten Leistungszulagen nach Höhe und Empfängern aufgenommen werden.  
Aus Gründen der Praktikabilität sollte der Zeitpunkt der Bekanntgabe nicht zum Ende des laufenden Jahres sondern zu Beginn des Folgejahres liegen.
5. Das Vorschlagsrecht für Leistungszulagen darf nicht (wie im LBV-Entwurf vorgesehen) allein auf das Dekanat beschränkt werden, sondern muss vom Dekanat (nach HSG allein aus Dekan oder Dekanin bestehend) zumindest im Einvernehmen mit dem Fachbereichskonvent wahrgenommen werden.
6. In § 10 des LBV-Entwurfs ist die Zuständigkeit für Widersprüche gegen Rektoratsentscheidungen allein auf das Rektorat beschränkt. Hier sollte zumindest der Satz ergänzt werden durch: „nach Anhörung des Senats“.